

E-Books, E-Only, DRM

Und wo bleiben die
urheberrechtlichen Schranken ?

Ist das bloß Science Fiction ?

[http://www.technovelgy.com/ct/content.asp?
Bnum=1045](http://www.technovelgy.com/ct/content.asp?Bnum=1045)

[http://www.youtube.com/watch?v=n5u3axLh
MqE](http://www.youtube.com/watch?v=n5u3axLhMqE)

(Min. 1.25)

Übersicht

1. Markt der E-Book-Reader und des E-Papers
2. Entwicklung der DRM – Systeme
3. Was hat das mit dem Urheberrecht zu tun ?
Schranken und technische Schutzmaßnahmen
4. Schranke gegen Lizenz. Wer ist stärker ?
5. Konsequenzen für elektronische Medien in
Bibliotheken – mit und ohne DRM
6. Was können Bibliotheken tun ?

Übersicht

1. Markt der E-Book-Reader und des E-Papers
2. Entwicklung der DRM – Systeme
3. Was hat das mit dem Urheberrecht zu tun ?
Schranken und technische Schutzmaßnahmen
4. Schranke gegen Lizenz. Was ist stärker ?
5. Konsequenzen für elektronische Medien in
Bibliotheken – mit und ohne DRM
6. Was können Bibliotheken tun ?

E-Paper: Eigenschaften

- elektronisches Display
- versucht Tinte/Farbe auf Papier nachzuempfinden
- reflektiert Licht wie normales Papier und kann Text und Bilder dauerhaft ohne Stromzuführung (also einer Erhaltungsspannung) anzeigen
- kann gebogen und etwas geknittert werden.

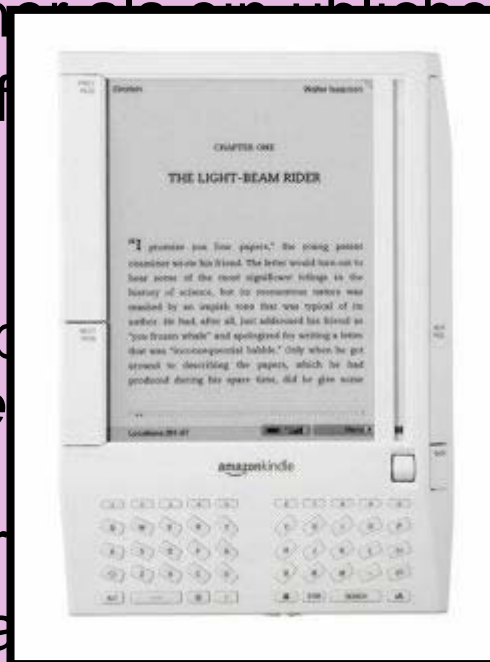
iRex iLiad V2 (mit WLAN)

- **Seit Juli 2007**
- Papierähnliches Display mit stabilem Bild
- Speicherplatz für ... er“
- Bis zu 12 Stunden ... aufladen
- ca. 20,5 cm Display
- Lesen und schreiben ... echtem Papier“
- Dokumente seriell ... en
- Zeitungen abonnieren lassen
- Automatisches ... Lesestoff vom PC
- **Preis: 500 €**



Kindle: Amazon's New Wireless Reading Device

- **Seit November 2007**
- „leichter und dünner als ein übliches Taschenbuch“
- Buchkauf und Lieferung weniger als einer Minute
- Mehr als 120.000
- Top U.S. newspapers: *The New York Times, Wall Street Journal*; Top Zeitschriften, z.B. *Time, Entertainment Weekly, Newsweek, The New York Times Magazine, Washington Post*; Top-Magazine: *Time, Newsweek, Entertainment Weekly, The Economist, Forbes* - alle kabellos geliefert
- Top – Zeitungen in Deutschland und Irland: *Le Monde, Frankfurter Allgemeine, The Irish Times* – Lieferung kabellos



Markt des E-Papers und der E-Book-Reader

Wesentlich „buchartigere“ Computer als je zuvor werden möglich

Spiegel-online, 2005:

- „E-Paper werden irgendwann das gedruckte Produkt ersetzen“
- „Der Markt dürfte sich deutlich vergrößern, sobald falt- oder rollbare Monitore zur Verfügung stehen“

Wall St. Journal, 2006:

- „The economic impact on publishers and booksellers will be dramatic“

Wall St. Journal 2006:

The printed book is a beautiful object, "elegant" in both the aesthetic and mathematical senses of the word, and its invention was a pivotal moment in the history of western culture. But it is also a technology -- a means, not an end. Like all technologies, it has a finite life span, and its time is almost up.

Thesen 1. Teil:

1. In naher Zukunft wird *jede* wichtige Publikation zumindest *auch* als E-Book erscheinen

2. Mittelfristig wird ein Großteil der wissenschaftlichen Publikationen nur noch e-only vorhanden sein – auch im Monographien-Bereich

Übersicht

1. Markt der E-Book-Reader und des E-Papers
2. Entwicklung der DRM – Systeme
3. Was hat das mit dem Urheberrecht zu tun ?
Schranken und technische Schutzmaßnahmen
4. Schranke gegen Lizenz. Was ist stärker ?
5. Konsequenzen für elektronische Medien in
Bibliotheken – mit und ohne DRM
6. Was können Bibliotheken tun ?

DRM- Systeme

DRM ermöglicht die Verwendung von Daten nur in dem von den jeweiligen Rechteinhabern definierten Rahmen

Gesetzliche Regelungen, die auch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums berücksichtigen, werden durch privaten technischen Schutz ersetzt !

Zusammenfassung

Anteil der rein elektronischer und DRM - geschützten Publikationen wird steigen

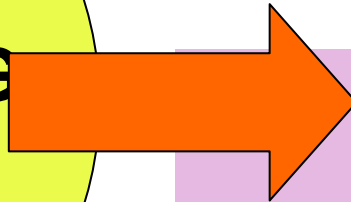
Rechteinhaber bestimmen zunehmend selber darüber, ob und wie weit Publikationen kopiert/ ausgedruckt und verbreitet werden

Bibliotheken müssen auch diese Publikationen sammeln, weil sonst ein wichtiger Teil der Wissensressourcen von den Bibliotheken ausgeblendet wird

Übersicht

1. Markt der E-Book-Reader und des E-Papers
2. Entwicklung der DRM – Systeme
3. Was hat das mit dem Urheberrecht zu tun ?
4. Schranke gegen Lizenz. Wer ist stärker ?
5. Konsequenzen für elektronische Medien in Bibliotheken – mit und ohne DRM
6. Was können Bibliotheken tun ?

**Individuelle geistige
Schöpfung, § 2 UrhG
= geschütztes Werk,
§ 2 UrhG**



Verwertungsrechte

- Vervielfältigung
- Verbreitung
- Öffentliche
Zugänglichmachung
- etc.

Wahrnehmen = lesen eines *analogen* Werkes

dafür
erforderlich:

- Verfügbarkeit des physischen Exemplars
 - Wahrnehmung mit Sinnesorgan
- (= keine urheberrechtliche Verwertung)

Wahrnehmen = lesen eines *digitalen* Werkes



dafür
erforderlich:

- Vervielfältigung (Laden in Arbeitsspeicher / Anzeige auf dem Display)
- Öffentliche Zugänglichmachung
(= **urheberrechtliche Verwertung**)

Fazit Teil 3

In der „**analogen Welt**“ unterlag das Lesen eines Buches keinem Verwertungsrecht des Urhebers / Rechteinhabers

In der „**digitalen Welt**“ unterliegt das Lesen eines Textes *grundsätzlich* dem (ausschließlichen) Verwertungsrecht des Urhebers / Rechteinhabers

In der „**digitalen Welt**“ ist für das Lesen eines Textes die Einwilligung des Urhebers / Rechteinhabers (Lizenz) oder eine gesetzliche Ausnahme erforderlich

Übersicht

1. Markt der E-Book-Reader und des E-Papers
2. Entwicklung der DRM – Systeme
3. Was hat das mit dem Urheberrecht zu tun ?
Schranken und technische Schutzmaßnahmen
4. Schranke gegen Lizenz. Was ist stärker ?
5. Konsequenzen für elektronische Medien in
Bibliotheken – mit und ohne DRM
6. Was können Bibliotheken tun ?

Fall:

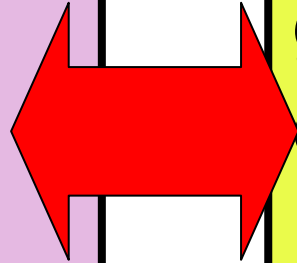
Professor A braucht einen Aufsatz aus der elektronischen Zeitschrift E für seine Forschung. Er möchte gern einen Papierausdruck haben, um besser Anstreichungen vornehmen zu können. Die Lizenzbedingungen verbieten jedoch das ausdrucken. Darf Professor A dies trotzdem tun ?

Schrankenregelungen

- Schrankenregeln: Ausnahmen von der ausschließlichen Bestimmungsmacht des Urhebers

- Beispiel: „Kopierschranke“, § 53 UrhG: Vervielfältigung zu privaten, wissenschaftlichen, sonstigen eigenen Zwecken
- *Danach darf Prof.A den Text ausdrucken. Aber was ist mit der Lizenz ?*

Gesetzliche
Zulässigkeit der
Nutzung nach
§ 52a oder § 53



Lizenzbedingun-
gen **verbieten**
die Nutzung
nach § 52a oder
§ 53

Was geht vor ?

Zwingende (= lizenzfeste) Schrankenregeln

1. **Auslegung** der Schrankenregeln des UrhG

2. Wäre dem deutschen **Gesetzgeber** die ausdrückliche Regelung „zwingender“ Schrankenregelungen erlaubt ?

- **Grundgesetz**

- **Europarecht**

Auslegung der Schranke § 53 UrhG

Wortlaut des § 53: Kein Hinweis darauf, ob Regelung zwingend oder dispositiv

Umkehrschluss aus § 69d Abs.2, 87e UrhG

§ 69d

„(2) Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. „

➤ spricht für **dispositiven** Charakter der Kopierschranke

Überlegung aus § 95b Abs.3 UrhG

Hiernach sind bei **online-Medien** Schrankenregelungen nicht gegenüber technischen Schutzmaßnahmen durchsetzbar

➤ spricht für **dispositiven** Charakter der Kopierschranke bei online-Medien

Argumente für „zwingenden“ Charakter von § 53 UrhG

Umkehrschluss aus § 52b UrhG ?

http://www.bundesrecht.juris.de/urhg/_52b.html

➤ spricht für **zwingenden** Charakter der §§ 52a, 53

Sinn und Zweck des § 53 UrhG

- u.a.
 - Teilnahme aller an der Informationsgesellschaft
 - Vervielfältigungsrecht als Grundlage der Schaffung weiterer wissenschaftlicher Werke
- spricht für **zwingenden** Charakter des § 53

zwingende Schrankenregeln ?

Auslegung „im Lichte des Grundgesetzes“:

Informationsfreiheit, Art.5 Abs.1 GG: Das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten

allgemein zugängliche Quellen: technisch geeignet und bestimmt, der Allgemeinheit Informationen zu beschaffen: Alle nach § 6 UrhG veröffentlichten Werke
> auch lizenzpflichtige Datenbanken

Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts:
Behinderung, Beobachtung, Registrierung

Aber: Grundrechte sind in der Regel nur Abwehrrechte gegen **staatliche** Eingriffe:

- Informationsfreiheit entfaltet auf dieser Ebene keine Wirkung gegen Rechteinhaber / Lizenzvertragspartner

„Mittelbare Drittwirkung“ von Grundrechten auch gegen Private:

Auslegung von Rechtsnormen durch Zivilgerichte „im Lichte des Grundgesetzes“

Verfassungskonforme Auslegung der Schranken

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs.3 GG:

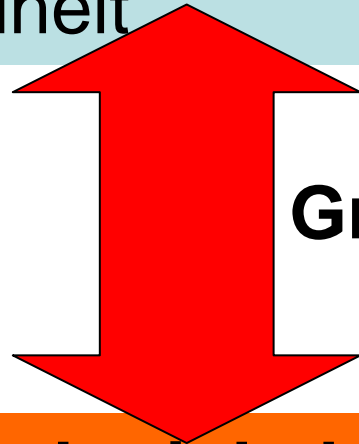
Schutzbereich des Grundrechts: Forschung mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten: Zugang zu- und Vervielfältigung von wissenschaftlicher Literatur zum eigenen Gebrauch ist umfasst.

Auch hier Anwendung allenfalls im Rahmen der „mittelbaren Drittwirkung“

Im Streitfall: Abwägung durch Zivilgericht

Grundrechte der „Benutzer“

Argumente für „zwingende“ Schrankenregeln: Art. 5 Abs.1 GG, Informationsfreiheit, Art. 5 Abs.3 GG, Wissenschaftsfreiheit



Grundrechtskollision

Grundrecht der Rechteinhaber / Verlage

Argument gegen „zwingende“ Schrankenregeln: Art. 14 GG, geistiges Eigentum als „Stimulus to Creativity“

Zwingende Schrankenregelungen: Regelung durch den (deutschen) Gesetzgeber möglich ?

Art.14 GG: Eigentumsschutz umfasst alle vermögensrechtlichen gesetzlichen Regelungen

Gesetzgeber kann durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen selbst den Schutzzumfang bestimmen. Grenze: Verhältnismäßigkeit, Wesensgehalt des Eigentumsgrundrechts

These: Zwingende (= lizenzfeste) Ausgestaltung der Schrankenregelungen durch den Gesetzgeber wäre wegen der Interessen der Allgemeinheit (Wissenschaft, Informationsgesellschaft) verfassungsgemäß

Beispiel Belgien

Art. 23 bis LDA

„Les dispositions des Art. 21, 22, 22 bis et 23 sont impératives.“

Betrifft u.a: Ausnahmen für Zitation, Vervielfältigung zu wissenschaftlichen Zwecken, bestimmte Vervielfältigungen durch Bibliotheken

Steht der zwingenden (= lizenzfesten) Ausgestaltung der Schranken EU – Recht entgegen ?

Richtlinie enthält keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, ob die Schranke zwingend oder dispositiv auszugestalten ist

Nach der Richtlinie sind einige Schrankenregelungen gegen „technische Schutzmaßnahmen“ durchsetzbar (zu differenzieren)

Vorrang von Schranken nach EU-Recht ?

Keine **ausdrückliche** Aussage in der Infosoc-Richtlinie

Online-Medien: Technische Schutzmaßnahmen setzen sich gegenüber Schranken durch (Art.6 Abs.6 uAbs 4):

➤ Argument für **dispositiven** Charakter der Schranken

- **Ausnahme (?): Für eigenen privaten und wissenschaftlichen Gebrauch Vervielfältigung** auch dann erlaubt, wenn Lizenzbedingungen entgegenstehen
- (Grund: Schutz der Privatsphäre, Art. 8 EMRK, Art. 1 Abs.1 2 Abs.1 GG)

Zusammenfassung

- **Auslegung** der Schrankenregelungen durch Zivilgerichte als „zwingend“ (=lizenzfest) möglich. Das gilt nicht für online-Datenbanken.
- Deutscher **Gesetzgeber** darf Schranken „zwingend“ ausgestalten, soweit nicht online-Medien betroffen sind
- **Ausnahme (auch für online-Medien):** Nutzung für den **eigenen** Gebrauch im Rahmen der Schranken zulässig, auch wenn Lizenzbedingungen entgegenstehen

Lösung Fall

Professor A darf den Aufsatz aus der online-Datenbank zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch für sich ausdrucken.

Abwandlung

Prof. A möchte den Aufsatz seinen Seminarteilnehmern passwortgeschützt zugänglich machen. Die Nutzung im Rahmen von § 52a UrhG ist nach den Lizenzbedingungen verboten. Darf er den Aufsatz den Seminarteilnehmern zugänglich machen ?

Lösung: Nein, denn bei entgegenstehenden Lizenzbedingungen ist die Nutzung nur sehr eingeschränkt zum eigenen Gebrauch zulässig.

Übersicht

1. Markt der E-Book-Reader und des E-Papers
2. Entwicklung der DRM – Systeme
3. Was hat das mit dem Urheberrecht zu tun ?
Schranken und technische Schutzmaßnahmen
4. Schranke gegen Lizenz. Wer ist stärker ?
5. Konsequenzen für elektronische Medien in
Bibliotheken
6. Was können Bibliotheken tun ?

Konsequenz:

- Durch e-only werden gesetzliche Regelungen zugunsten der Allgemeinheit (Schranken) durch Lizenzen zunehmend unterlaufen
- Nutzung gegen Lizenzbedingungen allenfalls in engem Rahmen möglich
- **Forderung:** Bibliotheken brauchen Rechtssicherheit !

Übersicht

1. Markt der E-Book-Reader und des E-Papers
2. Entwicklung der DRM – Systeme
3. Was hat das mit dem Urheberrecht zu tun ?
Schranken und technische Schutzmaßnahmen
4. Schranke gegen Lizenz. Wer ist stärker ?
5. Konsequenzen für elektronische Medien in
Bibliotheken
6. Was können Bibliotheken tun ?

Forderungen

1. **EU-Gesetzgeber** soll festlegen, dass alle „Schrankenregeln“ – gerade bei online-Datenbanken – zwingend (= lizenzfest) sind
2. **EU-Gesetzgeber** soll den strafrechtlichen Schutz technischer Schutzmaßnahmen – im Rahmen der Schranken - aufheben
3. **Deutscher Gesetzgeber** soll zwingende Schrankenregeln nach belgischem Vorbild einführen

Vielen Dank !